

SATZUNG DER GEMEINDE KRONSHAGEN ÜBER DIE 2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR.35, "HÜHNERLAND", GELEGEN ZWISCHEN SUCHSDORFER WEG UND NORDÖSTLICHER WOHNBEBAUUNG HABICHTSWEG

AUFGRUND § 10 DES BAUGESETZBUCHES (BauGB) IN DER NEUFASSUNG VOM 29.08.1997 (BGBl. I S.2141), ZULETZT GEÄNDERT AM 24.06.2004 (BGBl. I S.1359), SOWIE NACH § 92 DER LANDESBYBAUORDNUNG (LBO) VOM 11.07.1994 (GVOBL. SCHL.-H. S.321) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG VOM 15.01.2007 FOLGENDE SATZUNG ÜBER DIE 2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 35 FÜR DAS GEBIET ZWISCHEN SUCHSDORFER WEG UND NORDÖSTLICHER WOHNBEBAUUNG HABICHTSWEG; BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) ERLASSEN. ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO) 1990.

VERFAHRENSVERMERKE

- AUFGESTELLT AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DES AUSSCHUSSES FÜR BAUWESEN UND WIRTSCHAFT VOM 10.10.2006 DIE ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES IST DURCH ABDRUCK IN DEN KIELER NACHRICHTEN AM 21.10.2006 ERFOLGT.
- AUF DIE FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG NACH § 3 ABS. 1 SATZ 1 BauGB WURDE AM 10.10.2006 IM RAHMEN DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES ABGEGEHEN.
- DIE VON DER PLANUNG BERTHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE WURDEN MIT SCHREIBEN VOM 18.10.2006 ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT.
- DER AUSSCHUSS FÜR BAUWESEN UND WIRTSCHAFT HAT AM 10.10.2006 DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN UND ZUR AUSLEGUNG BESTIMMT.
- DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 30.10.2006 BIS ZUM 04.12.2006 WÄHREND FOLGENDER ZEITEN
 MONTAG 8.00 UHR BIS 13.00 UHR UND 14.00 UHR BIS 18.00 UHR
 DIENSTAG 7.00 UHR BIS 12.00 UHR UND 14.00 UHR BIS 18.00 UHR
 DONNERSTAG 7.00 BIS 12.00 UHR UND 13.00 UHR BIS 18.00 UHR
 FREITAG 8.00 UHR BIS 12.00 UHR
 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. ES LAGEN KEINE STELLUNGNAHMEN VOR ZU LÄRMEMISSIONEN UND EINGRIFFEN IN NATUR UND LANDSCHAFT, DIE IN FOLGE DER PLANUNG ZU ERWARTEN SIND. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG WURDE MIT DEM HINWEIS, DASS ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON ALLEN INTERESSIERTEN SCHRIFTLICH ODER ZUR NIEDERSCHRIFT GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, UND DASS NICHT FRISTGEBENDE STELLUNGNAHMEN BEI DER BESCHLUSSFASSUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN UNBERÜCKSICHTIGT BLEIBEN KÖNNEN, AM 21.10.2006 IN DEN KIELER NACHRICHTEN ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT.
- DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT DIE VORGEBRACHTEN ANREGUNGEN SOWIE DIE STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE AM 15.01.2007 GEPRÜFT. DAS ERGEBNIS WURDE MITGETEILT.
- DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT DEN BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), AM 15.01.2007 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN UND DIE BEGRÜNDUNG DURCH BESCHLUSS BEGILBT.
 KRONSHAGEN, DEN 17.01.2007 SIEGELABDRUCK GEZ. MEISTER
 BÜRGERMEISTER
- DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 01.08.2006 SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STÄDTBEBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHENGT.
 KIEL, DEN 26.01.2007 SIEGELABDRUCK LEITER DES KATASTERAMTES
- DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT UND IST BEKANNTMACHEN.
 KRONSHAGEN, DEN 30.01.2007 SIEGELABDRUCK GEZ. MEISTER
 BÜRGERMEISTER
- DER BESCHLUSS DES BEBAUUNGSPLANES DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG UND DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER SPRECHSTUNDEN VON ALLEN INTERESSIERTEN EINGEGEHEN WERDEN KANN UND DIE ÜBER DEN INHALT AUSKUNFT erteilt, SIND AM 03.02.2007 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE MÖGLICHKEIT EINE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND VON MÄNGELN DER ABWÄGUNG EINSCHLIESSLICH DER SICH ERGEBENDEN RECHTSFOLGEN (§ 215 ABS. 2 BauGB) SOWIE AUF DIE MÖGLICHKEIT, ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHE GELTEND ZU MACHEN UND DAS ERLÖSCHEN DIESER ANSPRÜCHE (§ 44 BauGB) HINGEWIESEN WORDEN. AUF DIE RECHTSWIRKUNGEN DES § 4 ABS. 3 GO WURDE EBENFALLS HINGEWIESEN. DIE SATZUNG IST MITHIN AM 04.02.2007 IN KRAFT GETRETEN.
 KRONSHAGEN, DEN 12.02.2007 SIEGELABDRUCK GEZ. MEISTER
 BÜRGERMEISTER

TEIL A : PLANZEICHNUNG



M. 1:1000

ZEICHENERKLÄRUNG

PLANZEICHEN	ERKLÄRUNG	RECHTSGRUNDLAGE
	SPERRE DER RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHE DER 2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 35	§ 9 Abs. 7 BauGB
	ALLGEMEINES WOHNGEBIET	§ 9 Abs. 1 BauGB
	GRUNDFLÄCHENZUW. HÖCHSTENS 10% ÜBER DEN BESTEHENDEN STAND ZULASSEN AUF DER VORLIEGENDE	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB § 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB
	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HOCHSTGRENZE	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
	OFFENE BAUWEISE	§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB
	NUR EINZELHÄUSER ZULASSEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
	NUR DOPPELHÄUSER ZULASSEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
	NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULASSEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
	BAUGRENZE	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB § 9 Abs. 3 BauNVO
	FEHRTSTRIEGUNG	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
	STRASSENBEDECKUNGSGRENZE	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
	VERBODEN FÜR BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
	ÖFFENTLICHE PARKPLATZ	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
	VERKEHRSMITTLER BEREICH	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
	FUSSGÄNGERBEREICH	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
	PLÄTZE FÜR VERBODENSBELÄGEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB
	ELEKTROSTÄ. TRANSPORTATION	§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB
	ÖFFENTLICHE UND PRIVATE GRÜNPFLÄZEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
	PARKANLAGE (MITTELALLEE)	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
	PLÄTZE FÜR GEMEINSCHAFTS-PLÄTZE (MITTELALLEE)	§ 9 Abs. 1 Nr. 22 BauGB
	UMGRENZUNG DER PLÄTZE FÜR BESONDERE ANSICHT UND VERBODEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN LÄRM- UND TRÄNSMISSIONEN (Bsp. DIE BILDSCHIRM-ANZEIGEN)	§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB
	MÄUME ZU PFLANZEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB
	MÄUME UND STRÄUCHER ZU ERHALTEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB
	MIT GEB. PAUL- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

	SICHTVERBOD
	HÖHENLINIE
	FLURSTÜCKSGRENZEN
	FLURSTÜCKSGRENZEN, KÖRPER FORTFALLEND
	VORHANDENE GEBÄUDE
	VORHANDENE GEBÄUDE/GRÜFTIG FORTFALLEND
	FLURSTÜCKSGRENZEN
	IN ALTERNAT. GEWÄNNER ZUSCHNITT DER BAUGRUNDSTÜCKE
	TEILGEBIETSBEZUGSANG
	FAHRRAD- / GELÄNDE

TEIL B : TEXT

Der Textteil B bezieht sich - unabhängig von der Planzeichnung des markierten Geltungsbereiches - auf die Gebietsbezeichnung gemäß Planzeichnung.

- A. Gebäudehöhe**
 Die Gebäudehöhe wird - abweichend von I.1 und I.2 - in den Teilbereichen
 3.3 und 4.2 mit max. 14,00 m und
 3.1, 3.2, 4.3 und 4.4 mit max. 9,50 m
 über mittlerer Oberkante zugehöriger Verkehrsfläche festgesetzt
- B. Geländeöhe**
 Das Auffüllen der Baugrundstücke ist bis mittlerer Oberkante zugehörige Verkehrsfläche zulässig; im Übrigen bleibt die Festsetzung I.7. unberührt.
- C. Ausnahmen**
 Aus solarenergetischen Gründen kann eine Abweichung von der festgesetzten Festschreibung zugelassen werden. Ein Abweichung von der festgesetzten Dachneigung kann aus solarenergetischen Gründen zugelassen werden, soweit die festgesetzte Gebäudehöhe nicht überschritten wird.

SATZUNG DER GEMEINDE KRONSHAGEN, KREIS RENDSBURG-ECKERNFÖRDE, ÜBER DIE 2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 35 "HÜHNERLAND"